

Satzung des Geschichtsvereins Sargenzell



Fassung vom 7. März 2008

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1 Name

Der am 15.02.2005 gegründete Verein trägt den Namen
"Geschichtsverein Sargenzell e. V."

§ 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist 36088 Hünfeld, Stadtteil Sargenzell.

§ 3 Zweck

1. Der Geschichtsverein Sargenzell e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erforschung und Fortschreibung der Ortsgeschichte, Erstellung einer Ortschronik und Organisation der anstehenden Ortsjubiläen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda unter der Nummer VR 2118 eingetragen.
6. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ohne Absicht der Gewinnerzielung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

7. Der Verein ist politisch und konfessionell ungebunden und neutral.

B. Mitglieder, Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein wird gebildet von
 - a) den aktiven Mitgliedern,
 - b) den Ehrenmitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich durch ihren Beitritt, sich für die Erfüllung der Vereinsaufgaben einzusetzen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der sich dem Vereinsziel verbunden fühlt.
2. Die Aufnahme ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Personen (auch Nichtmitglieder), die sich besondere Verdienste um den Geschichtsverein Sargenzell erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod eines Mitglieds
 - b) durch den Austritt aus dem Geschichtsverein Sargenzell. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds.
2. Den Ausschluss spricht der Vorstand aus. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diese

Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Eintritt ruht die Mitgliedschaft.

§ 7 Vermögensrechtlicher Anspruch

Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht keinerlei vermögensrechtlicher Anspruch.

C. Name, Sitz und Zweck

§ 8 Rechte

Jedes Mitglied ab 16 Jahre hat Anspruch auf Stimmberechtigung innerhalb der Mitgliederversammlungen.

§ 9 Pflichten

Durch den Beitritt zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied den Vereinszweck verwirklichen zu helfen und die Vereinsinteressen zu wahren. Das Mitglied erkennt die Satzung als verbindlich an.

§ 10 Beiträge

Es wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Jugendliche unter 16 Jahren sind beitragsfrei.

§ 11 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht:

- a) durch freiwillige Spenden,
- b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- c) durch vereinseigene kulturelle Veranstaltungen,
- d) durch Beiträge.

D. Organe

§ 12 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) vom Vorstand zu bestimmende Ausschüsse.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder im Sinne des § 4 an.
3. In jedem Kalenderjahr muss mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden.
4. Der Vorstand kann eine außer-ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen:
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
 - b) wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
5. Einladungen zu Mitgliederversammlungen sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen.
6. Die Versammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung in jedem Fall beschlussfähig.
7. Beschlüsse und Wahlen werden in freier Handhebung mit einfacher Stimmenmehrheit durchgeführt. Wird ein Antrag auf Durchführung geheimer Wahl bzw. Beschluss gestellt, so ist die Wahl oder der Beschluss durch Stimmzettel geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Abstimmung von Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. In der Jahreshauptversammlung ist insbesondere über folgende Punkte Beschluss zu fassen:
 - a) Genehmigung der Jahresrechnung,
 - b) Entlastung des seitherigen Vorstands,
 - c) bei Bedarf Neuwahl des gesamten Vorstands,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern.

§ 14 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) Drei oder vier gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Diese legen jeweils einen Sprecher (Vorsitzenden) und einen Stellvertreter fest.
 - b) Schriftführer
 - c) Kassenwart

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei mindestens ein Vorstandsmitglied zu §14 Abs. 1,a) gehören muss.
3. Der Vorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, insbesondere:
 - a) die laufende Verwaltung,
 - b) die Vermögensverwaltung und Kassenführung,
 - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - d) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung.
4. Für folgende Fälle ist die Handlungsvollmacht des Vorstands beschränkt: Erwerb, Veräußerung, Verpachtung und Pacht von Grundstücken. Für diese Fälle ist nur die Mitgliederversammlung zuständig.
5. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
6. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
7. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre.
8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt.
9. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung.

§ 15 Ausschuss

Der Vorstand kann Ausschüsse einberufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Dem jeweiligen Ausschuss steht der Vorstand vor. Ausschüsse können vom Vorstand aufgelöst werden.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 17 Niederschriften

1. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.
2. Alle Beschlüsse sind in den Niederschriften aufzunehmen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss der Vorstand eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, solange 7 Mitglieder der Auflösung widersprechen.
3. Die Abstimmung zur Auflösung hat namentlich zu erfolgen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an die Stadt Hünfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Sargenzell nach Vorschlag des Ortsbeirates Sargenzell zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 7. März 2008 in Kraft; die Fassung vom 11.Juli 2005 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Sargenzell, 7. März 2008

